

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. April 2016

305.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Stephan Iten betreffend Tolerierung von Hausbesetzungen linker Gruppierungen, städtische Praxis zur Ahndung des Tatbestands Hausfriedensbruch

Am 10. Februar 2016 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Stephan Iten (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/54, ein:

In der Ratsdebatte vom 20. Januar 2016 sagte die Stadtpräsidentin Corine Mauch, dass in der Stadt Zürich vor dem Gesetz alle gleich seien. In derselben Ratssitzung war auch ein Postulat betreffend der sogenannten «Autonomen Schule Zürich» auf der Traktandenliste. Der Vorstoss wurde jedoch von der Alternativen Liste (AL), die sich am äusseren linken Rand bewegt, zurückgezogen, da die Stadt deren Maximalforderung bereits vorgängig erfüllt hatte.

Im Detail geht es darum, dass die sogenannte «Autonomen Schule Zürich» Teile eines Gebäudes am Sihlquai besetzt. Die Rechtslage ist klar: Wer gegen den Willen des Eigentümers in ein Gebäude eindringt und sich häuslich niederlässt, macht sich strafbar. Auch auf einem entsprechenden Merkblatt der Stadt Zürich steht: «Die Hausbesetzung erfüllt den Tatbestand von Artikel 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Hausfriedensbruch).»

Dennoch toleriert die Stadt Zürich Hausbesetzungen vom linken Klientel fortlaufend. Die Stadtregierung unterstützt das illegale Treiben sogar noch. Anstatt unter Einbezug des Eigentümers das Delikt strafrechtlich zu verfolgen, lässt die Stadt die Besetzung durch die sogenannte «Autonomen Schule Zürich» gewähren. Dies entspricht der Forderung von Linksaussen.

Auch auf dem Koch-Areal wird die unhaltbare Situation, die von betroffenen Nachbarn mit Gestank, Dreck und Lärmbelästigungen beschrieben wird, nicht unterbunden. Scheinbar darf jeder gegen das Gesetz verstossen, der die ideologische Weltanschauung mit dem linken Stadtrat teilt.

Ein Autofahrer wird richtigerweise bei einer festgestellten Übertretung gebüsst. Ein Hauseigentümer muss bei einem Verstoss gegen das kommunale Baurecht ebenfalls mit Konsequenzen rechnen. Dabei spielt es hoffentlich keine Rolle, ob die politische Einstellung des Beschuldigten links oder bürgerlich ist. Ein linker Hausbesetzer kann sich aber fast alles erlauben. Und dennoch behauptet die Stadtpräsidentin Corine Mauch (SP), in der Stadt Zürich seien vor dem Gesetz alle gleich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird rechtsstaatlich die Ungleichbehandlung vor dem Gesetz erklärt? Zum Beispiel wird ein Parksünder gebüsst. Aber ein linker Besetzer, der Hausfriedensbruch begeht, kann mit der Unterstützung des Stadtrates rechnen und dessen Gesetzesübertretung wird nicht geahndet.
2. Demontiert die Stadt Zürich mit der Ungleichbehandlung aufgrund des politischen Hintergrundes der Tat nicht zumindest teilweise den Rechtsstaat?
3. Muss die sogenannte «Autonomen Schule Zürich» für die Nutzung der Räume am Sihlquai, wenn überhaupt, den gleichen Mietzins bezahlen wie andere Parteien im Gebäude? Falls nein: Warum nicht?
4. Sind alle Mieten im entsprechenden Gebäude am Sihlquai marktüblich oder findet eine direkte oder indirekte Subventionierung durch die Steuerzahlenden statt?
5. Wie auf der Internetseite der sogenannten «Autonomen Schule Zürich» (ASZ) entnommen werden kann, scheint sich das Angebot auch, wenn nicht vor allem, an Personen zu richten, deren aufenthaltsrechtlicher Status rechtskräftig und abschliessend negativ eingestuft wurde. Leistet die Stadt Zürich mit der «Legalisierung» der widerrechtlichen ASZ-Besetzung direkt oder indirekt Beihilfe zur Förderung von illegalen Aufhalten und damit Beihilfe zur Behinderung des Vollzugs rechtskräftiger ausländerrechtlicher Massnahmen?
6. Falls die Fragen 5 mit Nein beantwortet wurden: Welche Unterstützung leistet die Stadt Zürich dem Kanton, wenn sie Kenntnisse von illegal anwesenden Ausländern hat?
7. Warum werden die Daten der Illegalen, von denen die Stadt Zürich Kenntnis hat, nicht an die Polizei und/oder an die Migrationsbehörden weitergeleitet?

8. Bis 2018 dürfen nun die ASZ-Besetzer am Sihlquai bleiben. Verlangt anschliessend der Kanton als Eigentümer, dass die sogenannte «Autonome Schule Zürich» das Gebäude umgehend verlassen muss, stellt eine Strafanzeige bei Nichtbefolgung und wird dann die polizeiliche Räumung durch die Stadt Zürich vollzogen? Würde der Stadtrat dieses Mal bereit sein, das entsprechende Gesetz durchzusetzen?
9. Würde eine Hausbesetzung (Strafgesetzbuch: Hausfriedensbruch) von einer Gruppierung, deren politische Zielsetzungen nicht im Einklang mit denen des linken Stadtrates stehen, ebenfalls gegen den Willen des Eigentümers toleriert und/oder gar unterstützt? Falls nein: Warum macht die Stadt Zürich dies dann bei den linken Besetzern?
10. Wird die Stadt Zürich ab sofort und mit allen staatlichen Mitteln die illegalen Hausbesetzungen, die den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Artikel 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllen, unterbinden und die Täter strafrechtlich mit aller Härte verfolgen?
11. Falls die Frage 10 nicht positiv beantwortet wurde: Behauptet die Stadtpräsidentin Corine Mauch weiterhin, dass in der Stadt Zürich vor dem Gesetz alle gleich seien? Text der Schriftlichen Anfrage (keine Anführungs- und Schlusszeichen)

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Verein Bildung für alle bietet unter dem Namen Autonome Schule Zürich (ASZ) unter anderem Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten an. Das gesamte Angebot dieser Schule beruht auf freiwilliger Basis: Die Lehrpersonen engagieren sich in ihrer Freizeit an der ASZ, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entrichten keinerlei Kursgeld. Darüber hinaus organisiert die ASZ eine Vielzahl von Aktivitäten für Migrantinnen und Migranten und bringt sie mit Angehörigen der hiesigen Gesellschaft zusammen. Sie geniesst für ihre Arbeit die Unterstützung breiter Kreise der Zivilgesellschaft in der Stadt und im Kanton Zürich.

Da die ASZ vergangenen Herbst aus ihren bisherigen Räumen ausziehen musste, hatte sie schon Monate zuvor das Gespräch mit der Stadtverwaltung gesucht. Eine Delegation aus je einem Vertreter des Präsidial- und des Finanzdepartements, später auch des Sozialdepartements, traf sich regelmässig mit Vertreterinnen und Vertretern der ASZ, um sie bei der Raumsuche zu unterstützen. Dabei wies die städtische Delegation die ASZ darauf hin, dass die Möglichkeiten angesichts der beschränkten Mittel des Vereins gering sind. In Frage kommen im Hinblick auf diese Ausgangslage vor allem Zwischennutzungen in Liegenschaften, die einer unklaren Zukunft entgegensehen, in denen Renovationen bevorstehen oder die abgerissen werden sollen.

Nachdem die ASZ ihre bisherigen Räume verlassen hatte, gab sie medienwirksam bekannt, dass sie in die Liegenschaft Sihlquai 125 eingezogen sei. Die städtische Delegation hatte die ASZ zuvor informiert, dass an besagtem Ort mittel- und längerfristig keine freien Räume verfügbar seien, die ihrem Bedarf entsprechen würden. Beim Einzug der ASZ am Sihlquai 125 handelt es sich jedoch nicht um eine Besetzung. Die rechtmässigen Nutzerinnen und Nutzer der Räume, in die die ASZ zum damaligen Zeitpunkt einzog, hatten ihr Einverständnis gegeben und der ASZ Gastrecht gewährt. Dort, wo die Gebrauchsleihverträge mit den Nutzerinnen und Nutzern ausliefen, wurden mit der ASZ entsprechende temporäre Abmachungen für die Raumnutzung getroffen.

Aufgrund des Wunsches der ASZ, ihren Betrieb am Sihlquai weiterführen zu können – und weil andere Standorte die Bedürfnisse an einen Schulbetrieb nicht in der selben Masse zu erfüllen vermochten –, wurde seitens der Stadt nach möglichen Wegen gesucht, das Raumangebot am Sihlquai 125 zu erweitern.

Entsprechende Abklärungen hatten in der Folge ergeben, dass ein Ausbau des bisher nur als Lager genutzten Dachstocks in Frage käme. Der ASZ wurden diese Flächen, zusammen mit Räumen im Erdgeschoss, die ebenfalls von anderen Nutzern freigegeben worden waren, angeboten. Dies unter der Bedingung, dass die ASZ die Kosten für den Ausbau des Dachstocks übernimmt, indem sie den Innenausbau selber finanziert und sich ihre Mitglieder an den Umbauarbeiten beteiligen, wodurch ein Teil der Kosten entfallen. Die restlichen Kosten zur generellen Nutzbarmachung der Räume (etwa Wasser, Strom, Isolation) können aus

dem ordentlichen Kredit für die Zwischennutzung finanziert und über die Gebrauchsleihe voll gedeckt werden.

Die ASZ stimmte diesem Vorschlag im Dezember 2015 zu. Gleichzeitig stellte sie ein Fondsgesuch beim Sozialdepartement über einen Teil der Ausbaukosten. Das Sozialdepartement entsprach dem Gesuch und sicherte zu, die entsprechenden Kosten aus dem «Dr. Emil und Emmi Oprecht-Fonds» zu begleichen. Der Stifter und die Stifterin, Emil und Emmi Oprecht, hatten sich zeitlebens für Migrantinnen und Migranten und ihr Recht auf Zuflucht in der Schweiz eingesetzt.

Gegenwärtig sind die Vorbereitungen zum Ausbau des Dachstocks am Sihlquai 125 in Gang. Bis zum Abschluss der Arbeiten wird die ASZ in Gebrauchsleihe anderweitige Räume am Sihlquai 125 nutzen. Diese werden nach dem Umzug der ASZ in den Dachstock ebenfalls in Gebrauchsleihe an die Blue-Lion-Stiftung gehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ASZ sich zu keinem Zeitpunkt ohne entsprechende Erlaubnis – entweder von zu dieser Zeit Nutzenden der Räumlichkeiten oder der Raumbörse selber – in Räumen der zwischengenutzten Liegenschaften am Sihlquai befunden hat.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2 («Wie wird rechtsstaatlich die Ungleichbehandlung vor dem Gesetz erklärt? Zum Beispiel wird ein Parksünder gebüsst. Aber ein linker Besetzer, der Hausfriedensbruch begeht, kann mit der Unterstützung des Stadtrates rechnen und dessen Gesetzesübertretung wird nicht geahndet.» «Demontiert die Stadt Zürich mit der Ungleichbehandlung aufgrund des politischen Hintergrundes der Tat nicht zumindest teilweise den Rechtsstaat?»):

Im konkreten Fall der Nutzung von Räumlichkeiten am Sihlquai durch die ASZ handelt es sich wie einleitend erwähnt nicht um eine Besetzung, weshalb kein Gesetzesverstoss vorliegt.

Zu Frage 3 («Muss die sogenannte «Autonomen Schule Zürich» für die Nutzung der Räume am Sihlquai, wenn überhaupt, den gleichen Mietzins bezahlen wie andere Parteien im Gebäude? Falls nein: Warum nicht?»):

Die Räume in den Liegenschaften Sihlquai 125 und 131/133 werden durch die Raumbörse an Nutzerinnen und Nutzer vergeben. Anstelle einer Miete wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 85.– pro Quadratmeter und Jahr für die Unterhalts-, Verwaltungs- und Nebenkosten berechnet. Diese Pauschale deckt die Kosten für die Zwischennutzung. Die ASZ entrichtet für die von ihr genutzten Räume eine Pauschalentschädigung in genannter Höhe, genauso wie alle anderen Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Frage 4 («Sind alle Mieten im entsprechenden Gebäude am Sihlquai marktüblich oder findet eine direkte oder indirekte Subventionierung durch die Steuerzahlenden statt?»):

Bei der in der Antwort auf die Frage 3 beschriebenen Gebrauchsleihe handelt es sich um einen günstigen Betrag, welcher aber im Vergleich mit den vielen, ähnlichen Objekten, welche durch die Raumbörse angeboten werden, durchaus marktüblich und im preislichen Mittelfeld anzusiedeln ist. Der Stadtrat hatte festgelegt, dass der Betrag die gesamten Projektkosten decken soll. Das erste Betriebsjahr zeigt klar, dass dies erreicht wird. Es handelt sich also nicht um eine Subventionierung, weder direkt noch indirekt. Die Liegenschaften wurden durch den Eigentümer, den Kanton Zürich, mit dem Ziel an die Stadt weitervermietet, eine Zwischennutzung sicherzustellen. Der Stadtrat hatte in seinem dafür erstellten Konzept eine vielfältige Nutzung dieser Liegenschaften definiert, sowohl durch kleinere als auch durch grössere Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Frage 5 («Wie auf der Internetseite der sogenannten «Autonomen Schule Zürich» (ASZ) entnommen werden kann, scheint sich das Angebot auch, wenn nicht vor allem, an Personen zu richten, deren aufenthaltsrechtlicher Status rechtskräftig und abschliessend negativ eingestuft wurde. Leistet die Stadt Zürich mit der «Legalisierung» der widerrechtlichen ASZ-Besetzung direkt oder indirekt Beihilfe zur Förderung von illegalen Aufenthalten und damit Beihilfe zur Behinderung des Vollzugs rechtskräftiger ausländerrechtlicher Massnahmen?»):

Die Angebote der ASZ richten sich unter anderem an Personen, die noch keinen definitiven Asylentscheid erhalten haben und demnach nicht oder nur eingeschränkt von Integrationsangeboten profitieren können. Sie decken damit eine Lücke im heutigen System und sind damit eine Ergänzung zu den Angeboten, die durch die Stadt Zürich, den Kanton Zürich oder den Bund finanziert werden. Wie vorgängig ausgeführt, hat sich die ASZ nie widerrechtlich in den Räumen des Sihlquai aufgehalten, womit auch nichts zu legalisieren gewesen wäre. Die ASZ hatte und hat einen gültigen Nutzungsvertrag mit der Raumbörse. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer kennt überdies keinen Tatbestand der Beihilfe zur Behinderung eines Vollzugs von ausländerrechtlichen Massnahmen.

Zu Frage 6 («Falls die Fragen 5 mit Nein beantwortet wurden: Welche Unterstützung leistet die Stadt Zürich dem Kanton, wenn sie Kenntnisse von illegal anwesenden Ausländern hat?»):

Im Rahmen ihrer gesamten polizeilichen Tätigkeit überprüft die Stadtpolizei Ausländerinnen und Ausländer auf ihre rechtmässige Einreise und Anwesenheit und bringt Widerhandlungen gegen die Ausländer- und Asylgesetzgebung zur Anzeige.

Zu Frage 7 («Warum werden die Daten der Illegalen, von denen die Stadt Zürich Kenntnis hat, nicht an die Polizei und/oder an die Migrationsbehörden weitergeleitet?»):

Ausserhalb polizeilicher Kontrollen erfasst die Stadt Zürich keine Daten von Personen, die mutmasslich über keinen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen. Sollten städtische Angestellte vereinzelt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit beispielsweise im Bereich von Schule, Medizin oder Sozialer Arbeit den Eindruck gewinnen, eine Person oder ihre Angehörigen verfügten nicht über einen gültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sieht das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vor, dass bei Bestehen eines besonderen Vertrauensverhältnisses von einer Anzeigepflicht abgesehen werden kann.

Zu Frage 8 («Bis 2018 dürfen nun die ASZ-Besetzer am Sihlquai bleiben. Verlangt anschliessend der Kanton als Eigentümer, dass die sogenannte «Autonome Schule Zürich» das Gebäude umgehend verlassen muss, stellt eine Strafanzeige bei Nichtbefolgung und wird dann die polizeiliche Räumung durch die Stadt Zürich vollzogen? Würde der Stadtrat dieses Mal bereit sein, das entsprechende Gesetz durchzusetzen?»):

Die Zwischennutzung am Sihlquai 125 und 131/133 kann als grosser Erfolg gewertet werden. Das Interesse seitens der Nutzerinnen und Nutzer an diesen Liegenschaften war gross. Es konnte ein gelungener Mix aus verschiedenen Angeboten erzielt werden und somit eine Zwischennutzung geschaffen werden, welche in der Stadt Zürich derzeit einmalig ist. Er umfasst Startup-Unternehmen genauso wie Kultur- und Bildungsinstitutionen. Allen Nutzerinnen und Nutzern ist aber bekannt, dass der gültige Vertrag mit dem Kanton im August 2018 endet und sie haben sich verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die Gebäude auch zu verlassen. Die Erfahrungen der Raumbörse in den letzten sechs Jahren mit unzähligen gleichgelagerten Mieterinnen und Mietern und Nutzungsverhältnissen hat gezeigt, dass es nie zu Problemen geführt hat und die Räumlichkeiten jeweils fristgerecht und in vereinbartem Zustand zurückgegeben wurden. Es gibt keinen Grund oder Anzeichen, im Falle des Sihlquais von einem anderen Szenario auszugehen.

Zu Frage 9 («Würde eine Hausbesetzung (Strafgesetzbuch: Hausfriedensbruch) von einer Gruppierung, deren politische Zielsetzungen nicht im Einklang mit denen des linken Stadtrates stehen, ebenfalls gegen den Willen des Eigentümers toleriert und/oder gar unterstützt? Falls nein: Warum macht die Stadt Zürich dies dann bei den linken Besetzern?»):

Das Merkblatt «Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» gilt allgemein und unabhängig von allfälligen politischen Hintergründen.

Zu Frage 10 («Wird die Stadt Zürich ab sofort und mit allen staatlichen Mitteln die illegalen Hausbesetzungen, die den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Artikel 186 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfüllen, unterbinden und die Täter strafrechtlich mit aller Härte verfolgen?»):

Die Stadt Zürich wird ihre Praxis im Umgang mit Hausbesetzungen fortführen.

Zu Frage 11 («Falls die Frage 10 nicht positiv beantwortet wurde: Behauptet die Stadtpräsidentin Corine Mauch weiterhin, dass in der Stadt Zürich vor dem Gesetz alle gleich seien?»):

Beim Rechtsgleichheitsgebot handelt es sich um ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht, das zu den Grundpfeilern eines Rechtsstaates gehört.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti